

REVUE DES LIVRES

Die Römische Revolution und Kaiser Augustus.

Bemerkungen zu

Ronald Syme (Fellow of Trinity College Oxford, Professor an der Universität Istanbul): *The Roman Revolution*, Oxford 1939, The Clarendon Press, gr. 8° : XII + 568 Seiten, mit 7 Verwandtschaftstafeln.

Von

Prof. Dr. Alexander Rüstow
(Istanbul)

I.

Das während des Krieges und trotz dem Kriege erschienene Buch eines englischen Kollegen, das den Ausgangspunkt der folgenden Betrachtungen bildet, und das in seltenem Grade minutiöse Gelehrsamkeit mit geistvoller Lebendigkeit vereinigt, behandelt die Geschichte der römischen Innenpolitik vom 1. Triumvirat, das 60 v. Chr. zwischen *Pompeius*, *Crassus* und *Caesar* abgeschlossen wurde, bis zum Tode des *Augustus* 14 n. Chr. Unter Römischer Revolution versteht es den mit blutigen Zuckungen sich vollziehenden Übergang von der alten Stadtrepublik zur Weltmonarchie. Den namengebenden, im engeren Sinne revolutionären Charakter bekam dieser Übergang seit dem Ausbruch der Gracchischen Unruhen 133 v. Chr. Was aber hier behandelt wird, ist nur die zweite Hälfte dieser Revolution, ihre Liquidierung durch Errichtung des Prinzipats, ihr Abgesang sozusagen.

II.

Die Behandlung geschieht auf prosopographischer Grundlage. *Prosopographie* war ursprünglich eine bloße, meist alphabetisch be-

triebene Hilfswissenschaft der Geschichte, zunächst der antiken. Ihre Erzeugnisse, etwa *Johannes Kirchners* (1859-1940) klassische „*Prosopographia Attica*“ (2 Bände, Berlin 1901-1903) oder die „*Prosopographia Imperii Romani saeculi I-III*“, die von der Berliner Akademie der Wissenschaften neu herausgegeben wurde, waren Personenlexika, die in alphabetischer Ordnung alle in der Überlieferung der betreffenden Epoche vorkommenden Personen nebst dem von ihnen Überlieferten zusammenstellten. Sozusagen ein „Who's Who“ der Vergangenheit. Für den Historiker war das ein höchst nützlich und unentbehrliches Hilfsmittel unter anderen.

Es ist klar, daß die Prosopographie um so größere Bedeutung gewinnen muß, je kleiner und je geschlossener der Kreis politisch relevanter Personen ist. Das gilt einerseits für absolute Monarchien, wo nur die Person des Herrschers und ihr „Hof“ zählt, andererseits und besonders für Oligarchien. *Helmut Berve*, der in seiner Habilitationsschrift „*Das Alexanderreich auf prosopographischer Grundlage*“ darstellte (2 Bände, München 1926), gab im II. Band eine alphabetische Zusammenstellung aller Personen, von denen überliefert ist, daß sie mit *Alexander* in persönliche Berührung gekommen sind, und auf dieser Grundlage im I. Band eine systematische Darstellung von *Alexanders* Lebens- und Regierungsweise, mit der soziologisch einleuchtenden Begründung, daß *Alexander* „der einzige feste Punkt in der verwirrenden Fülle von Menschen und Erscheinungen bleibt . . . und die belebenden, Lichtbringenden Strahlen nach allen Seiten . . . von ihm ausgehen“ (Band I, Seite XI).

Wohl für keine Periode der genauer überlieferten Geschichte aber, und in ihr auch für keine Oligarchie (ausgenommen vielleicht die Venedigs), hat die Prosopographie eine so besondere Bedeutung wie für die Römische Republik und die erste Kaiserzeit, solange die traditionelle Sozialstruktur noch vorhielt. Bildeten doch hier die Akteure auf der Bühne der Geschichte eine ganz kleine, scharf in sich abgeschlossene erbliche Gruppe von Familien und Personen, die den Zutritt von *homines novi* aufs äußerste erschwerte und als seltene Ausnahme nur die Regel bestätigen ließ. Innerhalb eines so eng geschlossenen Kreises waren natürlich die persönlichen, insbesondere auch die verwandtschaftlichen Beziehungen jedes Beteiligten von grundlegender und entscheidender Wichtigkeit ¹⁾; für die Betreffen-

¹⁾ Eine besonders interessante prosopographische Einzelheit: *Brutus*, der Mörder *Caesars*, war der Sohn der *Servilia*, von der es aktenkundig ist, daß *Caesar* mit ihr ein Verhältnis gehabt hatte, wenn es auch nicht wahr ist, was später böse Zungen behaupteten, daß *Caesar* der leibliche Vater des *Brutus*

den selber und ihre Zeitgenossen bildete infolgedessen dieses engmaschige Netz von Personalbeziehungen den jederzeit lebendig bewußten, tragenden Untergrund alles Geschehens. Wer mit wem verwandt, verschwägert, liiert, befreundet, verfeindet war, das wußte Jeder von Jedem, das war die vielleicht wichtigste „Selbstverständlichkeit“ jener Zeit, und die adäquate Rekonstruktion solcher Selbstverständlichkeiten ist ja stets die wichtigste Voraussetzung wirklichen geschichtlichen Verständnisses. Auch für die Möglichkeit dieser Rekonstruktion sind wir hier quellenmäßig ganz ungewöhnlich günstig gestellt vor allem durch die äußerst umfangreiche Erhaltung des Corpus Ciceronianum und besonders seines Briefwechsels, der eine geradezu beispiellose und beispiellos lebendige und wirklichkeitsnahe prosopographische Fundgrube bildet.

All das hatte ja bereits *Wilhelm Drumann* (1786-1861) veranlaßt, seine sechsbändige „Geschichte Roms in seinem Übergang von der republikanischen zur monarchischen Verfassung, oder Pompeius, Caesar, Cicero und ihre Zeitgenossen“ (Königsberg 1834-1844, 2. Auflage 1899-1929) in der prosopographischen Form aneinandergereihter Biographien abzufassen. *Eduard Meyer* („Caesars Monarchie und das Principat des Pompeius“, Stuttgart 1918, Seite VI) nennt „sein Werk wohl das bizarrste Produkt deutscher Gelehrsamkeit: die Auflösung einer aufs tiefste erregten Epoche politischen Ringens, wo alles ineinander greift, in eine Unzahl von Biographien, die an der Hand der Familienstammbäume geordnet sind. Wer würde auf den Gedanken kommen, etwa die französische oder englische Revolution in dieser Weise darzustellen!“ An der Spitze der heutigen römischen Prosopographen steht *Friedrich Münzer* mit seinem 1920 erschienenen Werk über „Römische Adelsparteien und Adelsfamilien“, dem sich *Syme* als besonders verpflichtet bekennt. Auf solchen Untersuchungen als Vorarbeiten fußend hat *Syme* es nun unternommen, eine Darstellung unter vollständiger Verwertung des gesamten prosopographischen Materials zu geben.

Auf Grund kollektivistischer Ideologien hat man eine „Geschichte ohne Namen“ gefordert und gelegentlich sogar versucht. Dies hier ist das genaue Gegenteil: eine Geschichte mit der überhaupt erreichbaren Höchstzahl von Namen, abgestellt auf die Namens-träger und ihre wechselseitigen Beziehungen. Und das nicht auf Grund eines ideologischen Postulats, sondern auf Grund einer sehr

gewesen sei. Man braucht nicht Psychoanalytiker sein, um auf den Gedanken zu kommen, daß dieser Umstand bei Caesars Ermordung durch Brutus bewußt oder unterbewußt im Spiele war.

besonderen geschichtlichen Sachlage und der ihr entsprechenden wissenschaftsgeschichtlichen Situation.

Es ist klar, daß dadurch eine ganz besondere Konkretheit und Wirklichkeitsnähe erreicht wird, denn schließlich sind die Menschen ja das Konkrete und eigentlich Reale an aller Geschichte. Und außerdem tritt dadurch das Soziologische der interpersonellen Verhältnisse, Beziehungen und Wechselwirkungen ganz anders als sonst hervor, und das besonders macht das Buch auch unter sozialwissenschaftlichem Gesichtspunkt methodologisch interessant.

III.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Rolle, die das Gefolgschaftswesen, die Beziehung zwischen dem Führer, patronus, und seiner Gefolgschaft, clientela, in jener Zeit gespielt hat, und die uns erst seit kurzem wieder deutlich geworden ist.^{1*)} Syme hatte diese Zusammenhänge schon 1937 in einer Vorlesung behandelt (p. VIII). Im gleichen Jahre erschien das nachgelassene Werk von Anton von Premerstein (1869-1935) „Vom Werden und Wesen des Principats“, herausgegeben von Hans Volkmann (Abhandlungen der Bayrischen Akademie der Wissenschaften, München 1937), das durch sein II. Kapitel „Zur soziologischen Grundlage des Principats“ diesen Gesichtspunkt in entscheidender Weise in den Vordergrund der Forschungsarbeit gerückt hat.

In heutigen staatssoziologischen Begriffen ausgedrückt²⁾ hatte die Römische Revolution zu einem zersetzenden Pluralismus miteinander kämpfender Gefolgschaftsführer und Gefolgschaften geführt. Die Überwindung dieses Zustandes unerträglicher Zersetzung geschah schließlich so, daß in der Formel des Pluralismus $n = 1$ gesetzt wurde, indem am Ende nur noch ein einziger patronus mit einer einzigen clientela übrig blieb. Jedoch erhielt sich „noch immer die Erinnerung an die republikanische Situation, daß der Kaiser einst Parteiführer, Haupt einer Clientel, gewesen, und nur als einziger der Parteiführer schließlich übrig geblieben ist“³⁾.

1*) Rousseau nannte das römische Gefolgschaftswesen eine „admirable institution“, „un chef-d'oeuvre de politique et d'humanité“: Contrat social (1762), livre IV, chapitre 4, alinéa 25.

2) Alexander Rüstow, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, München 1933, Band 187, Seite 62-69.

3) E. Kristen in seinem Referat über Premerstein, Die Antike, Berlin 1941, Band 17, Seite 262 a.

In der großen Inschrift von Ankara beginnt *Augustus* den Rechenschaftsbericht über sein weltgeschichtliches Lebenswerk damit, daß er sich rühmt, mit einer reinen Privatarmee (natürlich aus seinen Klienten) auf eigene Faust und auf eigene Kosten den Staat befreit zu haben. Dieser Gedanke einer Privatarmee erschien uns bis 1918 geradezu grotesk; eine Frontredensart des ersten Weltkrieges hieß: „Ich kaufe mir eine Kanone und mache mich selbständig“, womit als hyperbolischer Ausdruck der Verärgerung ein - ἀδύνατον ein Gipfel der Unmöglichkeit, bezeichnet werden sollte. Seitdem jedoch haben Privatarmeen in der Geschichte Europas eine entscheidende Rolle gespielt, und so sind wir denn überhaupt den Verhältnissen jener uns erst so fernen und schwer verständlichen Zeit mit Riesenschritten näher gerückt: möchte als Abschluß auch uns eine pax augusta beschieden sein!

IV.

Es traf sich günstig, daß diese verständniserschließende Wiederannäherung an die Struktur jener Zeit zusammenfiel mit dem Jubiläumsdatum von *Augustus'* 2000. Geburtstag am 23. September 1937, ein Jubiläum, dessen weltgeschichtlicher Bedeutung es nichts anhaben konnte, daß es an Ort und Stelle von einem froshhaft aufgeblasenen, inzwischen kläglich geplatzen, Gernegroß zu Reklamezwecken mißbraucht wurde. Selten hat wohl der äußere kalendarische Anlaß eines Jubeltages sich in einer so fruchtbaren Bereicherung der Litteratur über den Gefeierten ausgewirkt.

V.

Gaius Asinius Pollio (76 v. - 5 n. Chr.) — derselbe, dem sein Client *Vergil* (70-19 v. Chr.) die berühmte IV. Ecloge als bukolisch wahrsagendes Gratulationsgedicht zum Antritt des Consulates im Jahre 40 v. Chr. widmete⁴⁾ — war der einzige bedeutende zeitge-

⁴⁾ Nachdem in der Deutung der IV. Ecloge das zweitausendjährige Rätselraten auf einen bestimmten nasciturus durch *Lietzmann, Norden, Boll, Weber*, überwunden zu sein schien, ist *Syme* p. 218-220 im Anschluß an *W. W. Tarn* doch wieder zu einer solchen — sozusagen prosopographischen — Deutung zurückgekehrt, und zwar auf das Kind von *Antonius* und *Octavia*, das dann freilich, wie in der Novelle vom Trug des *Nektanebos*, peinlicherweise nicht als Knabe, sondern als Mädchen zur Welt kam. Aber diese Ehe wurde erst im Anschluß an den Frieden von *Brundisium* September 40 geschlossen, wo von dem Amtsjahr des *Pollio* auch normalerweise nur noch 3 Monate übrig gewesen wären — in Wirklichkeit noch weniger, da für den Rest des gleichen Jahres noch

nössische Historiker dieser Periode, der *Augustus* mit unabhängiger Distanz und Kritik gegenüberstand; dieses Schwimmen gegen den Strom ist wohl auch der Grund, warum bedauerlicherweise sein

zwei neue consules suffecti ernannt wurden. Das freudige Ereignis, auf das *Tarn* und *Syme* die IV. Ecloge deuten wollen, konnte also durchaus nicht mehr "te consule" eintreten, wie es doch die Ecloge prophezeit. Denn was *Vergil* für das Consulat seines Patrons glückwünschend voraussagt, das ist ja nicht die Zeugung, sondern die bereits unmittelbar bevorstehende Geburt des Wunderknaben.

Syme p. 219 denkt an eine "subsequent manipulation (des Gedichtes), when exact fulfilment has been frustrated or postponed", und wenn das Gedicht auf ein bestimmtes individuelles Ereignis gezielt hätte, so hätte eine solche nachträglich berichtigende Anpassung an den tatsächlichen Ausfall dieses Ereignisses im Sinne eines vaticinium ex eventu in der Tat nahe gelegen. Aber gerade dann müßte es doch wohl viel genauer passen und uns das Raten nicht so schwer machen.

Hier im Orient hatte sich übrigens die konventionelle Tradition solcher rhetorisch-poetisch übersteigerten Segenswünsche zum Regierungsantritt jedes neuen Herrschers bis zuletzt als stehende Sitte erhalten; jedem Sultan wurde gewünscht und geweissagt, daß unter seiner Regierung das Goldene Zeitalter mit allen seinen wunderbaren Begleiterscheinungen anbrechen werde. Und auch *Gottfried Keller* hat doch an nichts Konkretes und Individuelles gedacht, wenn er in einem schönen Gedicht ("Stille der Nacht") sagt:

"Ich sinne, wo in weiter Welt
Jetzt sterben mag ein Menschenkind —
Und ob vielleicht den Einzug hält
Das vielersehnte Heldenkind."

Das "te duce" v. 13, das *Syme* p. 218/219 zu besagen scheint: "he is an agent here, not merely a date", braucht nichts weiter zu sein, als eine poetische Variation des "te consule" v. 11. Und wer die Deutung des alten Topos von der bevorstehenden Geburt des Wunderkindes auf eine bestimmte individuelle Schwangerschaft verwirft, der sollte doch wohl v. 26 der Lesart des Codex Romanus "parentum" vor dem sonst überlieferten "parentis" den Vorzug geben, in dem gleichen Sinne, in dem *Vergil* auch "more parentum" für "more maiorum" sagt. Denn die Taten seines eigenen Vaters brauchte ein junger Römer ja wohl nicht erst aus Büchern kennen zu lernen, wohl aber die facta parentum, da nach der griechischen Heldensage, den "heroum laudes", die römische Geschichte den Hauptinhalt des Schulunterrichts bildete, mit dem stoischen Lehrziel des "cognoscere quae sit virtus". Entsprechend wird man dann v. 17 "patriis virtutibus" als virtutibus patrum, nicht patris, verstehen: v. 17 wie 27 handelt es sich um die altrömische virtus maiorum. So braucht man sich denn auch nicht mehr mit *Wilhelm Weber* (Der Prophet und sein Gott, Leipzig 1925, S. 81) darüber zu verwundern, "daß altrömische Motive kaum begegnen".

Daß im übrigen auch in der Form eines bald schäferhaft tändelnden, bald gelehrt rätselnden, bald rhetorisch übersteigernden Glückwunschgedichtes die innere Eigenwucht der so verarbeiteten Gedanken durch die Jahrtausende hindurch gewirkt hat, ist ein ebenso ergreifender wie trostreicher Beweis für die Macht geformten Gehaltes, welcher Art auch immer diese Formung sei. Möchte

Werk bis auf spärliche Zitate und Benutzungen verloren ist. Ihn — und demnächst *Tacitus* — betrachtet *Syme* als seinen eigentlichen Vorgänger; von ihm übernimmt er nicht nur den Einsatz mit dem Jahre 60 v. Chr., sondern auch den Standpunkt der Beurteilung. Diese kritische Distanzierung gegenüber dem in jedem Sinn überwältigenden Erfolg des *Augustus* wirkt zunächst einmal sympathisch und erfrischend, im Gegensatz zu der landläufigen Geschichtsschreibung, die sich, um mit *Max Weber* zu reden, grundsätzlich als Beifallssalve für den jeweils Erfolgreichen zu konstituieren pflegt. *Victrix causa deis placuit, sed victa Catoni.*

VI.

Es ist sicherlich kein nur zufälliges Zusammentreffen, wenn *Werner Jaeger* (früher Berlin, jetzt Harvard) in seinem gleichzeitig

doch auch uns heutigen dieses *beneficium* nicht versagt sein!

Was die sonstige Textgestalt des Gedichtes betrifft, so kann v. 28 nicht richtig überliefert sein, denn daß das Getreide nur langsam reift, ist eine leidige Naturtatsache des heutigen Weltzustandes, aber doch gewiß kein rühmenswürdiger Vorzug des Goldenen Zeitalters, und ob die Grannen der Ähren weicher oder härter sind, das ist etwas so nebensächliches und gleichgültiges, daß es doch gewiß nicht verdienen würde, in einem eigenen Vers an die Spitze gestellt zu werden. Was man dem Sinne nach erwarten sollte, wäre etwa: "sponte sua statim flavescet campus arista" (wie *Hesiod*, *Erga* 117/18).

Außerdem möchte ich die Frage aufwerfen, ob v. 23 nicht weit besser zwischen 20 und 21 stehen würde:

"at tibi prima puer nullo munuscula cultu
errantis hederas passim cum baccare tellus
mixtaque ridenti colocasia fundet acantho,
ipsa tibi blandos fundent cunabula flores.

Ipsae lacte domum referent distenta capellae
ubera, nec magnos metuent armenta leones,
occidet et serpens, et fallax herba veneni
occidet; Assyrium volgo nascetur amomum."

Diese Zellen waren geschrieben, ehe ich durch den Hinweis von *Syme* die *Miszelle* von *Bruno Snell*: „Die 16. Epode von Horaz und Vergils IV. Ekloge“, *Hermes* 1938, Band 73, Seite 237-242, kennen lernte und aus ihr ersah, daß die von mir angeregte Umstellung, die auch *Snell* aus den gleichen Gründen wie ich für evident hält, unabhängig voneinander und fast gleichzeitig von drei verschiedenen Gelehrten dreier verschiedener Nationalitäten — *Klouček*, *Karl Büchner*, *J. F. Mountford* — vorgeschlagen worden ist, sodaß ich jetzt also der vierte bin. Und das nach einer zweitausendjährigen Beschäftigung mit diesem vielleicht berühmtesten Gedicht der Weltliteratur. Sollte es zu optimistisch sein, daraus auf ein allgemeines Erstarken des synthetischen Sinnes für ganzheitliche Gestaltzusammenhänge zu schließen? Auf jeden Fall beweist es die Macht des geistesgeschichtlichen *Kairos* in der Wissenschaftsgeschichte.

mit *Symes* Buch erschienenen „*Demosthenes*“ (Berlin 1939) in gleicher Weise für die geschichtlich unterlegene Seite Partei ergreift. Auch da berührt diese Stellungnahme menschlich höchst sympathisch⁵⁾, aber auch da muß man den, wie mir scheint, zuletzt doch durchschlagenden Einwand erheben, welche andere oder bessere Lösung als die siegreiche denn möglich gewesen wäre? Die Stadtrepublik Athen wie die Stadtrepublik Rom mit dem, was ihre traditionellen Verfassungen unter Freiheit verstanden, waren eine so wenig wie die andere den großen Aufgaben der weltgeschichtlichen Situation gewachsen. Und bei *Demosthenes* so wenig wie bei *Tacitus* findet sich auch nur die geringste positive konstruktive Idee für die Lösung dieser unausweichlichen Aufgabe.

VII.

Das Urteil über *Augustus*, das sich für *Syme* ergibt, wird zusammengefaßt auf p. 2: „The rule of *Augustus* brought manifold blessings to Rome, Italy and the provinces. Yet the new dispensation, or 'novus status', was the work of fraud and bloodshed, based upon the seizure of power and redistribution of property by a revolutionary leader. The happy outcome of the Principate might be held to justify, or at least to palliate, the horrors of the Roman Revolution: hence the danger of an indulgent estimate of the person and acts of *Augustus*. It was the avowed purpose of the statesman to suggest and demonstrate a sharp line of division in his career between two periods, the first of deplorable but necessary illegalities, the second of constitutional government”.

Die Ironie des letzten Satzes macht ersichtlich, daß *Syme* diese von *Augustus* selbst vertretene und bis heute im wesentlichen herr-

⁵⁾ Vgl. *Wilhelm Röpke* (früher Marburg, jetzt Genf): „*Demosthenes*“, Neue Zürcher Zeitung, 17. und 19. Mai 1942. Unbeschadet seiner philologischen Qualitäten fehlt *Jaegers* Buch der spezifische Sinn für das eigentlich Geschichtliche, es steht weltanschaulich *Plutarch* näher als *Thukydides* — was der Verfasser der „*Paideia*“ vielleicht nicht einmal als Tadel auffassen wird. Um zu einem fundierten weltgeschichtlichen — nicht moralischen — Urteil über *Demosthenes* zu kommen, wird man weitergehend auch noch fragen müssen, wie die Entwicklung hätte verlaufen können, wenn sich ein Mann von seiner Durchschlagskraft etwa für die von *Isokrates* vertretene Richtung eingesetzt hätte, und welche Rolle in einem solchen Rahmen Athen hätte spielen können. Hat nicht tatsächlich *Demosthenes* sein möglichstes getan, um die nicht nur unvermeidliche, sondern auch optimale Lösung; für die Welt wie für Athen, zu verderben? Von hier aus gewinnt *Droysens* von *Jaeger* (Seite 186 und 252, Anmerkung 22) ironisierte Examensfrage „War *Demosthenes* überhaupt ein Patriot?“ (selbstverständlich nicht im subjektiven, sondern im objektiven Sinn) neue Bedeutung.

schende Auffassung für einen bloßen Propagandamythos hält, eine Gattung, gegen die wir heute besonders empfindlich geworden sind. Für *Symes* Urteil wird nicht die erste gewalttätige Periode in *Augustus'* Laufbahn durch die zweite friedliche gerechtfertigt, sondern eher umgekehrt die Friedlichkeit der zweiten durch die Gewalttätigkeit der ersten entlarvt und entwertet⁹⁾.

Der Gegensatz, ja Widerspruch zwischen den beiden Perioden in der Wirksamkeit des *Augustus*, an dem *Syme* so schweren Anstoß nimmt, war schlechterdings unvermeidlich; er beruht auf einer Antinomie, die tief im Wesen der Dinge selber liegt, und die niemand schärfer erkannt und ins Licht gestellt hat als *Machiavelli* (1469-1527). In seinen Betrachtungen über die erste Dekade des *Livius* (1513)¹⁰⁾ erörtert er den Gedanken, daß es schwer, ja fast unmöglich sei, ein einmal entartetes Staatswesen zur Gesundheit zurückzuführen. „Es reichen hierzu gewöhnliche Mittel nicht aus“, so schreibt er, „sondern man muß außergewöhnliche anwenden, d. h. bewaffnete Gewalt, und man muß erst einmal Herrscher des Staates werden, um nach Gutdünken über ihn verfügen zu können. Nun setzt

⁹⁾ Auch bezüglich dieser zweiten Periode fehlt es freilich nicht an Vor- und Anwürfen, und *Tacitus* (*Annalen* I, 10) in seinem monumentalen Lakonismus gibt einen konzentrierten Extrakt aus dem allen, ein Sündenregister, bei dem er freilich auch Hofklatsch keineswegs verschmäht. *Syme* (p. 479) fängt diesen ihm von seinem Vorgänger *Tacitus* zugeworfenen Ball auf mit der Frage: „Was *Augustus* the ideal princeps?“. Wenn man aber auch hier, statt mit dem theoretischen Maximum des absoluten Ideals, lieber mit dem praktischen Optimum mißt und nach einem Gegenkandidaten fragt, der unangreifbarer gewesen wäre, so dürfte auch in dieser Hinsicht selbst vor einem gestrengen Examinator *Augustus* mindestens mit einem „Im ganzen gut“ abschneiden. Als musterschülerhaften Tugendbold hat er sich selbst nicht hingestellt, „denn er ist ein Mensch gewesen“, und seinen *Vehse* hat bisher noch jeder Hof gefunden.

¹⁰⁾ *Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio*, I 18: „...perché, a fare questo non basta usare termini ordinari, essendo modi ordinari cattivi; ma è necessario venire alio straordinario, come è alia violenza ed all'armi, e diventare innanzi a ogni cosa principe di quella città, e poterne disporre a suo modo. E perchè il riordinare una città al vivere politico presuppone uno uomo buono, e il diventare per violenza principe di una republica presuppone uno uomo cattivo; per questo si troverà che radissime volte accaggia che uno buono, per vie cattive, ancora che il fine suo fusse buono, voglia diventare principe; e che un reo, divenuto principe, voglia operare bene, e che gli caggia mai nello animo usare quella autorità bene, che gli ha male acquistata. Da tutte la soprascritte cose nasce la difficoltà, o impossibilità, che è nelle città corrotte, a mantenervi una republica ... E quando pure la vi si avesse a creare o a mantenere, sarebbe necessario ridurla più verso lo stato regio, che verso lo stato popolare; acciocchè quegli uomini ... tussero da una podestà quasi regia in qualche modo frenati“.

aber die Rückführung eines Staates zu gesunder politischer Lebensordnung einen guten Menschen voraus, mit Gewalt Herrscher einer Republik zu werden dagegen einen schlechten Menschen. Infolgedessen wird es selten geschehen, daß ein guter Mensch zu guten Zwecken durch schlechte Mittel Machthaber werden will, oder daß ein schlechter Mensch, Machthaber geworden, gutes tun will und es ihm in den Sinn kommen sollte, die schlecht erworbene Machtstellung gut anzuwenden. Aus allem Angeführten ergibt sich die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, in entarteten Staaten die republikanische Staatsform aufrechtzuerhalten... Wollte man sie aber dennoch aufrechterhalten, so müßte man sie mehr der monarchischen als der demokratischen Regierungsform annähern, um die Menschen... durch eine fast königliche Gewalt einigermaßen im Zaum zu halten“. *Machiavelli* erwähnt zwar *Augustus* nicht, aber seine Worte passen in erstaunlichem Maaße auf ihn. *Augustus* hat das Unmögliche mögliche gemacht und das Unvereinbare vereinigt. Er hat es vermocht, als *Octavian* der schlechte Mensch zu sein, der man sein muß, um die Macht an sich zu reißen, und als *Augustus* der gute Mensch, der man sein muß, um die errungene Macht zum Wohle des Staates zu gebrauchen^{6**}). Aus dem Adoptivsohn und Rächer des ermordeten *Caesar*, einem typischen Träger des blutigen letzten Stadiums der Römischen Revolution, hat sich *Augustus* zu der klassischen Verkörperung herrscherlicher Weisheit und Milde entwickelt. Eine Entwicklung, bei der auch seiner mit zunehmendem Lebensalter immer mehr hervortretenden körperlichen Schwächlichkeit und Kränklichkeit eine wohltätige Rolle zufiel, da sie ihn, im Gegensatz zu dem zügellosen Titanismus seines Adoptivvaters, zu einer behutsam vorsichtigen Lebensweise und Haltung nötigte. Hätte aber *Augustus* auch nur die allgeringste Aussicht gehabt, sich durchzusetzen und zur Macht zu gelangen, wenn schon in den Jahren von 44 bis 28 die *clementia* als beherrschender Zug seines Wesens hervorgetreten wäre? Und war nicht, alles in allem, das, was *Augustus* geleistet hat, das Optimum des überhaupt erreichbaren? War die seit fast einem Jahrhundert wütende Römische Revolution mit geringeren Kosten zu liquidieren? Hätte *Augustus*, oder hätte irgend ein Anderer an seiner Stelle es besser machen können? Kann man von einem Politiker überhaupt mehr verlangen? Und steht es nicht beispielsweise mit dem *British Empire* ganz ähnlich?

^{6**}) Die *res gestae* (siehe unten IX) sind selbstverständlich aus der Perspektive des guten Menschen geschrieben.

Ein führender deutscher Historiker hat kürzlich in einer grundsätzlichen Darlegung über das Wesen der Politik „die höchste Stufe echter Staatsmannschaft“ folgendermaßen gekennzeichnet: „Es geht um das Geheimnis wahrhaft verantwortungsbewußten politischen Handelns; um die Fähigkeit, schon im Kämpfen selbst die neue Dauerordnung, die daraus folgen soll, vorauszudenken; um die sittliche Rechtfertigung des Machtkampfes aus der Verpflichtung, eine veraltete Rechtsordnung durch eine bessere neue zu ersetzen; um die Bewahrung der Staatsräson nicht als bloße Staatsklugheit, sondern als ein Stück sittlicher Vernunft; um die Selbstbeschränkung des kämpferischen Willens, die daraus folgt, sodaß schließlich die Einheit des sittlichen Bewußtseins trotz aller Antinomie der praktischpolitischen Aufgaben erhalten bleibt. Denn sobald der Machtkampf als bloßes Mittel zur Herstellung und Sicherung einer beständigen und darum dauerhaften Rechtsordnung aufgefaßt wird, erhält diese den höheren sittlichen Rang; das kämpferische Element des Politischen verliert seinen Rang als Selbstzweck; die ethischen Normen des Kämpfertums, sofern sie der geselligen Moral widerstreiten, werden zur Moral des bloßen 'Ausnahmestandes'“⁷⁾. Ritter als Neuhistoriker denkt nicht an *Augustus*; aber mir will scheinen, als ob seine grundsätzlichen Ausführungen auf niemanden besser passen, als gerade auf ihn, weit besser als auf die mehr oder weniger fragwürdigen neueren Beispiele, an die Ritter denkt. Das insbesondere auch deshalb, weil nur das Römische Reich und seine *pax Romana*, wenigstens für das Bewußtsein der Zeitgenossen, eine universale Menschheitsangelegenheit war. Denn nach damaliger Vorstellung umfaßte dieses abendländische Reich der Mitte durch seine Friedenherrschaft den *orbis terrarum*, die gesamte Oikumene und die gesamte Kulturmenschheit; nur im Osten war die Erreichung dieses Zieles noch nicht ganz gelungen (was sich denn auch später als verhängnisvoll erwies); was sonst an barbarischen Randvölkern das Reich einrahmte, zählte nicht zur Kulturmenschheit, und der ferne Osten (wie der ferne Süden) war mehr ein Märchen- und Fabelreich als eine Realität.

Denn, das muß in berichtigender Fortführung des *Ritterschen* Gedankenganges gesagt werden, irgendein bloß partikularer, örtlich und zeitlich begrenzter Friedenszustand bis auf weiteres (bzw. bis zum nächsten Mal) ist ja als Ziel politischer Gewaltanwendung eine

⁷⁾ Gerhard Ritter: *Machtstaat und Utopie*, Anhang zur 3. Auflage, München 1943, Seite 183.

bare Selbstverständlichkeit und schlechterdings unvermeidlich; die absolut nötige Verdauungspause nach dem Verschlingen der Beute, am sichersten auf dem sanften Ruhkissen der status-quo-Gerechtigkeit, kann unmöglich schon eine ethische Rechtfertigung bedeuten. Der einzige Zweck, der das Mittel der Gewaltanwendung wirklich zu heiligen vermag, ist die Annäherung an das Endziel (und läge es auch in noch so weiter Ferne) eines universalen Dauerfriedens, der politische Gewaltanwendung überhaupt ausschließt⁸⁾. Dieses Ziel lag bei *Augustus* vor, und wurde im Rahmen des damaligen Weltbildes auch nahezu erreicht. Dem verdankt *Augustus* seine ungeheure Stellung im Geschichtsbewußtsein von Mit- und Nachwelt, ja sogar einen Platz im Weihnachtsevangelium der Christenheit, wie später in der chiliastischen Geschichtsphilosophie der Kirchenväter von *Origenes* und *Eusebius* bis *Hieronimus*, *Augustin* und *Orosius*.

Zu Beginn seines Principats halte *Augustus* ein Edikt mit den Worten geschlossen: „So möge es mir denn vergönnt sein, den Staat gesund und unversehrt auf seinen eigenen Grund zu stellen, und dafür den Lohn zu ernten, nach dem ich sterbe: Schöpfer der besten Ordnung zu heißen, und, wenn ich sterbe, die Hoffnung mit mir nehmen zu dürfen, daß die von mir gelegten Fundamente des Staates unverrückt an ihrer Stelle bleiben werden“⁹⁾. Dieser Wunsch ist, innerhalb der Grenzen menschlicher Möglichkeiten, in Erfüllung gegangen. *Augustus* hat das erreicht, was sein Adoptivvater einmal programmatisch als Ziel bezeichnet hatte: „Ruhe für Italien, Friede für die Provinzen, Wohlfahrt für das Reich“¹⁰⁾, und er hat für diese Leistung bei weitem keinen so hohen Preis gefordert wie *Caesar*. Mit *Solon* konnte *Augustus* von sich sagen: „Das habe ich kraftvoll getan, zugleich Gewalt und Recht zusammenfügend, und durchge-

⁸⁾ Alexander Rüstow: „Bedingungen des Weltfriedens“, Die Friedens-Warte, 1938, Band 38, Seite 9-13.

⁹⁾ Sueton, *Augustus* 28, 2: „Ita mihi salvam ac sospitem rem publicam sistere in sna sede liceat, atque eius rei fructum pereipere quem peto, ut optimi status auctor dicar et moriens ut feram mecum spem mansura in vestigio suo fundamenta rei publicae quae iecero“. Dazu die Münzlegende (auf die mich Kollege *Bosch* freundlichst aufmerksam macht): „Optimi status auctor et conservator“.

¹⁰⁾ „Quietem Italiae, pacem provinciarum, salutem imperii“: *Caesar*, bellum civile III, 57,4, in einem für *Pompeius* bestimmten Schreiben an dessen Schwiegervater *Quintus Caecilius Metellus Pius Scipio*. Aber *Augustus* hat dabei nicht, wie bezeichnenderweise *Caesar* in dieser Wendung, Rom selbst vergessen.

führt wie ich versprach¹¹⁾, nur daß das Recht nicht zugleich mit der Gewalt, sondern erst in einigem zeitlichen Abstand hinter ihr Einzug hielt und halten konnte. Und wen gibt es denn überhaupt in der gesamten uns bekannten Weltgeschichte, der auf den Ruhmes- titel eines Staatsmannes in höherem oder auch nur in gleich hohem Maße Anspruch erheben könnte? Wenn freilich schon die bloße Tat- sache der Anwendung von Gewalt als Mittel und des Grob- lichen einer benachteiligten Gruppe als hinreichender Verurteilungsgrund gelten soll, dann ist jedweder Politiker bereits als solcher, von Berufs we- gen, im voraus verdammt.

Wer freilich mit dem „besseren“ 19. Jahrhundert ein unüber- windliches Bedürfnis nach Genieanbetung empfindet, und mit *Carlyle* auf „Helden, Heldenverehrung und das Heldenhafte in der Geschich- te“ aus ist, der wird bei *Caesars* vulkanisch ausbrechender Gewalt- samkeit und menschenverachtender Dämonie eher auf seine Kosten kommen als bei *Augustus'* verantwortungsbewußter Selbstbeschei- dung und friedfertiger Humanität. Denn im Gegensatz zu *Caesar* wie zu *Alexander* war *Augustus* nur Staatsmann, nicht „Held“, und gerade deshalb ein so großer Staatsmann, weil er nichts vom Helden an sich hatte. Denn um was einer als Held das Maß überschreitet, um das bleibt er als Staatsmann hinter dem Maß zurück. Der Staats- mann „dient den objektiven Gewalten, mögen sie in seinem eigenen Staat oder in der Welt sich offenbaren“. Der Held „dient vor allem seinem Stern, seinem Genius. Der Staatsmann entfaltet sich am be- sten innerhalb der ihm vom Schicksal gewiesenen Schranken, der

¹¹⁾ Solon fr. 24, 15-17 (Diehl):

ταῦτα μὲν κράτει,
ὁμοῦ βίην τε καὶ δίκην συναρμόσας,
ἔρεξα καὶ διήλθον ὡς ὑπεσχόμεν.

So die handschriftliche Überlieferung des Solontextes; das wäre zu konstruieren:

ταῦτα μὲν κράτει ἔρεξα,
ὁμοῦ βίην τε καὶ δίκην συναρμόσας,
καὶ διήλθον ὡς ὑπεσχόμεν.

In Wahrheit scheint mir allerdings mit *Otto Schroeder* die Lesart des Londoner *Aristoteles-Papyrus* — νόμου statt ὁμοῦ — den Vorzug zu verdienen, und dann würde sich der Satz, allerdings mit einem etwas harten Enjambement, so konstruieren:

ταῦτα μὲν ἔρεξα,
κράτει νόμου βίην τε καὶ δίκην συναρμόσας,
καὶ διήλθον ὡς ὑπεσχόμεν.

Der Gedanke wird dadurch, wie mir scheint, solonischer und attischer, aber frei- lich auf unseren Fall weniger anwendbar.

Held entfaltet sich nur, wenn er dieser (Schranken spottet“¹²⁾. Gott schütze uns vor Helden und schenke uns Staatsmänner!

Syme unterstreicht und kann ausdrückliche zeitgenössische Zeugnisse dafür anführen, daß die Sicherheit der *pax Augusta* um dem Preis der Freiheit erkaufte gewesen sei. Es liegt aber im Wesen der Sache, daß soziale Sicherheit stets einen mehr oder weniger weitgehenden Verzicht auf individuelle Freiheit erfordert. Absolute Freiheit Aller bedeutet absolute Unsicherheit jedes Einzelnen. Der Vorwurf könnte also höchstens lauten, daß der als Preis für die Sicherheit geforderte Freiheitsverzicht unverhältnismäßig hoch gewesen sei. Die Zeitgenossen, die ja diesen Preis zu zahlen hatten, waren im allgemeinen nicht dieser Meinung; sie fühlten sich nicht überfordert; und auch wir werden schwerlich behaupten können, daß der gleiche Sicherheitsgrad unter damaligen Verhältnissen um einen billigeren Preis zu haben gewesen wäre.

Symes Darstellung bleibt trotzdem unangefochten, was den Tatbestand betrifft. Nur der mehr stillschweigend als ausdrücklich zugrunde gelegte Beurteilungsmaßstab ist, wie mir scheint, etwas zu absolut und abstrakt. Fordert man nicht das logische Maximum, sondern das praktische Optimum, so dürfte man für *Augustus* zu einer wesentlich günstigeren Bilanz kommen.

VIII.

Der eigentliche Konstruktionsfehler des Römischen Reiches, auf dem letzten Endes auch alle irgendwie berechtigten Anklagen im Namen der Freiheit beruhen, scheint mir, interessanterweise, verfassungstechnischer Natur zu sein. Das politische Denken des Altertums, des griechischen wie des römischen, hat sich im und am Stadtstaat entwickelt, wo sich zum Zweck der politischen Willensbildung die gesamte Bürgerschaft Mann für Mann, *viritum*, versammelte. Infolgedessen fehlt für die eigentliche Innenpolitik der verfassungstechnische Begriff der *Repräsentation*, der für alle moderne Verfassungstechnik grundlegend ist — so weit wir auch noch davon entfernt sind, etwa bereits alle sich daraus ergebenden Probleme befriedigend gelöst zu haben. (*Rousseau* zieht es ja deshalb vor, wieder auf die antike Vorstellungsweise zurückzugehen).

¹²⁾ Adolf Grabowski (früher Berlin, jetzt Arlesheim): „Phokion, über staatsmännische Größe“, Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Bern 1935, Band 71, Seite 470.

Die delische Symmachie von 477 v. Chr. hatte zwar bis 454 einen Bundesrat, in dem Vertreter aller verbündeten Städte saßen. Aber mit ihrer Umwandlung in das attische Reich, also mit dem Übergang von bündischer Außenpolitik zu imperialer Innenpolitik, ist von einer solchen Vertretungskörperschaft keine Rede mehr, und alle Entscheidungen werden nur noch herrschaftlich durch das, seinerseits wieder nur in Person versammelte, Volk von Athen getroffen. Die teilweise äußerst heftige Reaktion der Bündner gegen diesen Zustand äußerte sich stets nur in der separatistischen Form des Abfalls zwecks Wiedergewinnung der alten stadtstaatlichen Autonomie, nie aber in der Forderung einer Demokratisierung innerhalb der größeren Einheit, etwa durch Wiederbelebung der Bundesversammlung und Verleihung größerer Rechte an sie, oder etwa gar durch Schaffung eines Reichsbürgerrechtes. *Aristophanes* kommt einmal in die unmittelbare Nachbarschaft solcher Gedanken (Lysistrate 578-586), aber *Wilamowitz* warnt mit Recht, „man soll das nur nicht so ausdeuten, als hätte *Aristophanes* ein Reichsbürgerrecht auch nur denken können“ („*Aristophanes Lysistrate*“, Berlin 1927, Seite 52). Vielmehr setzen Bürgerrechtsverleihungen grundsätzlich stets Übersiedelung, schon vollzogene oder noch zu vollziehende, voraus. Das alles ist äußerst bezeichnend für die politische Mentalität der Antike.

Vom 4. Jahrhundert v. Chr. bis zum Ende der griechischen Selbständigkeit 146 v. Chr. bildeten sich in Griechenland nicht nur Städtebünde, sondern auch Bundesstaaten (*κοινά*). Diese Bundesstaaten hatten als Senat einen Bundesrat, in dem die Vertreter der Gliedstaaten z. T. sogar proportional der Bedeutung jedes Gliedstaates beziffert waren. Aber die Weiterbildung eines solchen Bundesstaates zum Einheitsstaat, wie sie vorübergehend beim arkadischen Bund durch die Gründung von Megalopolis (\pm 369 v. Chr.) versucht wurde, konnte man sich bezeichnenderweise nur in der Form einer Zusammensiedelung, der Bildung eines Stadtstaates, seinerseits natürlich wieder mit direkter Demokratie, vorstellen.

Der antirömische Konkurrenzstaat, den die aufständischen Italiiker zu Beginn des Bundesgenossenkrieges 91 v. Chr. gründeten, war sinngemäßerweise nicht als Stadtstaat, sondern als Bundesstaat konstruiert, mit einer neuen Hauptstadt Italia, die in Canberra-hafter Weise abgesteckt wurde. Der 500-köpfige Senat sollte sich demgemäß aus Vertretern aller verbündeten Gemeinden zusammensetzen. Das Unternehmen kam nicht zur Auswirkung, durch die *leges Julia* und *Plautia Papiria* erhielten die Bundesgenossen doch noch das von ihnen ursprünglich geforderte römische Bürgerrecht. Aber von ir-

gend einer Entwicklung der rein stadtstaatlichen Verfassung Roms in Richtung Bundesstaat, Territorialstaat, repräsentative Demokratie, etwa von einer Reform des Senats nach dem Vorbild jener ephemeren italischen Bundesverfassung, war keine Rede.

Auf griechisch-hellenistischem Kulturboden sind später im Rahmen römischer Provinzorganisation Städtebünde neu belebt worden, so durch *Pompeius* in Bithynien (*Clemens Bosch*, früher Halle, jetzt Istanbul: „Die kleinasiatischen Münzen der Kaiserzeit“, Teil II, 1, 1, Berlin 1935, Seite 71 ff. und 176-179). Aber die verfassungsrechtliche Funktion ihrer Vertreterversammlungen scheint sich, abgesehen vom Kaiserkult, im wesentlichen auf kollektiven Befehlsempfang und auf die Weiterleitung von Beschwerden oder Belobigungen nach Rom beschränkt zu haben. Ihre Benennung als „Provinziallandtage“ kann deshalb leicht zu weitgehende Vorstellungen erwecken, und es ist doch wohl eine optimistische Übertreibung, wenn *Bosch* (Seite 178) meint, die Mitglieder eines solchen koinon „brauchten sich nur in gutem Willen um die ausgezeichnete Stadt zusammenzuschließen, um unter dem Schutze des Kaisertums ihre Eigenart organisch zu entwickeln und sich zu einer freien Gemeinschaft von Staatsbürgern heranzubilden“. Auch die Einrichtung der Staatspatronate hielt sich innerhalb des gleichen Rahmens. Es ist aber klar, daß fallweise vorgebrachte Beschwerden, selbst wenn erfolgreich, zwar ein Not- und Sicherheitsventil, aber keinen Ersatz für konstitutionelle verantwortliche Regierungsbeteiligung darstellen. Im gleichen Zusammenhang schreibt *Bosch* (Seite 179): „Zu einer freien Entfaltung ihrer Kräfte unter der Führung des ersten Bürgers des Reiches waren die Menschen der Zeit nicht mehr fähig. Die Hand des Princeps war zu leicht für sie, ihrer orientalischen Geistesrichtung entsprach die Faust des Herrn, der nicht ausbleiben sollte“. Das ist eindrucksvoll gesagt, und, abgesehen von dem „nicht mehr“, auch zutreffend. Aber es ist nur die eine Hälfte des Tatbestandes. Denn neben hellenistisch-orientalischen Einstellungen waren auch hellenische Polis-traditionen „agonalen“ Charakters noch höchst lebendig, wie gerade die auch von *Bosch* selbst immer wieder behandelten unaufhörlichen Eifersüchteleien und Feindschaften der Städte untereinander beweisen: griechischerweise konnten sie sich nicht einigen, und orientalischerweise wollten sie beherrscht sein. Die mittlere Lösung der Kombination von Einheit und Freiheit auf dem Boden repräsentativer Demokratie lag eben jenseits des Horizontes.

Sobald aber ein Staatsgebilde über die Grenzen des ursprünglichen Stadtstaates hinausgreift, und gar bei einem Reich wie dem

römischen, ist nicht mehr unmittelbare, sondern nur noch mittelbare, repräsentative, Demokratie technisch möglich, eine Vertretung der Reichsteile durch Abgeordnete. Eine solche Vertretung durch Bevollmächtigte kannte aber das Altertum nur in der Außenpolitik, wo Gesandte, und gegebenenfalls Kongresse von solchen, selbstverständlich und technisch unentbehrlich waren, demgemäß auch bei Staatenbünden, die ja eine außenpolitische Erscheinung darstellen, und von da her auch bei Bundesstaaten, die auf der Grenze zwischen Außen- und Innenpolitik stehen — nicht aber bei Einheitsstaaten und zentral geleiteten Herrschaftsgebilden. Da man also für den eigentlichen Bereich der Innenpolitik Technik und Begriff der Repräsentation einfach nicht kannte, hörte mit der Vergrößerung über den Stadtstaat hinaus die Möglichkeit verfassungsmäßiger Demokratie, die man sich eben nur als direkte vorstellen konnte, überhaupt auf¹³). Denn auch

¹³) Wie ich nachträglich bei Rostovtzeff ("Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich", Band II, Seite 242) finde, scheint W. E. Heitland in mehreren mir leider nicht zugänglichen Veröffentlichungen einen ähnlichen Gedankengang wie ich hier vertreten zu haben: "Nach seiner Auffassung mußte die antike Welt deswegen untergehen, weil sie nicht imstande war, die Massen an der Regierung zu beteiligen". Wenn Rostovtzeff dagegen einwendet, daß die Idee der Repräsentativverfassung der alten Welt nicht fremd gewesen sei, "wie manche Einrichtungen der griechischen Städte und der griechischen Städtebünde zeigen", so hat er wohl Einrichtungen wie diejenigen im Auge, deren Unterschied von einer wirklichen Repräsentativverfassung ich im Vorstehenden nachgewiesen zu haben glaube. Auch Rostovtzeffs Frage, "warum vermochte die alte Welt diese Idee (der Repräsentativverfassung), die zu konzipieren doch nicht übermäßig schwer ist, nicht aus sich selbst hervorzubringen?", denke ich bereits andeutungsweise beantwortet zu haben, ganz davon abgesehen, daß jede Idee, wenn erst einmal hervorgebracht, etwas vom Ei des Kolumbus an sich zu haben pflegt. Übrigens haben sich Ideologie und Technik der parlamentarischen Repräsentation auch in der Neuzeit erst sehr allmählich und auf mühsamen Umwegen herausgebildet. Vgl. Otto von Guericke: Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, 4. Ausgabe, Berlin 1929, S. 211-225: "Das Repräsentativprinzip"; Otto Hintze: Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung, Historische Zeitschrift 1931, Bd. 143, S. 1-47; C. Joachim Friedrich: Constitutional Government and Politics, New York 1937, p. 247-260, 539-541: "General Problems of Representation". Die Konzilien der Kirche dürften die ältesten Repräsentativgremien, wenn man will Parlamente, gewesen sein.

Ganz allgemein wäre es dringend erwünscht und an der Zeit, daß die Zusammenarbeit zwischen Altertumswissenschaft und Jurisprudenz, die sich vor allem auf dem Gebiete des Privatrechts so überaus fruchtbar erwiesen hat, auch auf dem Gebiete des Staats- und Völkerrechts unter Beteiligung der Soziologie Platz griffe, zur endgültigen Überwindung des gelehrten Halbdunkels ehrwürdig verstaubter „Staatsaltertümer“. Vielversprechende Aussichten in dieser Richtung eröffnet Heinrich Triepel, "Die Hegemonie, Ein Buch von führenden Staaten"

der Senat war ja keineswegs etwa eine Repräsentation des Imperiums, die er sinnvollerweise hätte sein müssen: daher seine rapide Degeneration.

Daß eine Herrschaft des Senats nicht mehr in Frage kam, hatte das Scheitern nicht nur der Caesarmörder und Ciceros, sondern auch schon Sulla, dem es gewiß nicht an der nötigen Energie und Skrupellosigkeit gefehlt hatte, schlüssig bewiesen. Das von Mommsen formaljuristisch als Dyarchie bezeichnete geographische Kompromiß zwischen Princeps und Senat war in der Sache zunächst ein Provisorium nach dem patenten Vorbild der Triumvirate, eine bloße Vertagung des entscheidenden Machtkampfes. Aber anders als bei den Triumviraten bedeutete aufgeschoben in diesem Falle aufgehoben, denn mit der Zeit trat — auch abgesehen von dem Übergreifen des 23 v. Chr. an Augustus übertragenen imperium proconsulare maius — ganz von selbst und zwangsläufig eine rasch fortschreitende Gewichtsverschiebung zu Ungunsten des Senats ein, der nicht, wie der Princeps, ein Organ des Imperiums war, sondern ein anachronistisches Überlebenssel aus den ruhmvollen Zeiten der Stadtrepublik. Es geht auch nicht an, wie es zuweilen noch geschieht, den politischen Niedergang des Senats auf die Charakterlosigkeit und die moralische Korruption seiner Mitglieder zurückzuführen. Für diese Korruption besitzen wir freilich Zeugnisse genug. Nur daß wir heute nicht mehr geneigt sind, nach Art der Moralisten der Antike selbst und des 18. Jahrhunderts, „Sittenverfall“ als Primärursache, als selbständige Variable, anzuerkennen. Wohl aber ist uns aus der Physiologie die einsichtige Tatsache geläufig, daß funktionslos gewordene oder ihrer ursprünglichen und wesentlichen Funktion entkleidete Organe degenerieren; in der Soziologie steht es nicht anders. Darum zeigt ja auch später der Senat sogleich wieder Verantwortungsbewußtsein, Charakter, Rückgrat und Würde, sobald er unter den Antoninen als eine

(Stuttgart 1938), dessen Systematik künftig jeder Altertumswissenschaftler, der auf einem der einschlägigen Gebiete arbeitet, sich angeeignet haben sollte. Der eindrucksvolle Vorstoß, den vor nun schon bald einem viertel Jahrhundert Ulrich Kahrstedt unternahm („Griechisches Staatsrecht“, Band I; „Sparta und seine Symmachie“, Göttingen 1922), ist bedauerlicherweise im wesentlichen isoliert und deshalb in seiner produktiven Einseitigkeit unergänzt und unberichtigt geblieben. Und wenn ein Buch wie Hans Schäfer, „Staatsform und Politik, Untersuchungen zur griechischen Geschichte des 6. und 5. Jahrhunderts“ (Leipzig 1932), auf höchst interessant und fruchtbar gestellte Fragen überwiegend schiefe, wo nicht geradezu verfehlte, Antworten gibt, so liegt das wohl nicht zuletzt daran, daß es sich um Probleme handelt, für die der Stichentscheid nicht beim Philologen und Historiker, sondern beim Staats- und Völkerrechtler liegt.

Art kaiserlicher Kronrat wieder eine ernsthafte und ehrenvolle (wenn auch nicht eigentlich verfassungsrechtliche) Funktion erhält.

Der Peersschub *Vespasians* vom Jahre 73 n. Chr. hatte zwar auch die Oberschichten der romanisierten Westprovinzen de facto in einigermassen angemessener Weise berücksichtigt; wie sehr es sich aber dabei nur um eine Blutauffrischung durch Zulassung weiterer nachdrängender Personenkreise, nicht um eine Repräsentation von Gebietsteilen und deren Bevölkerungen, handelte, geht schon aus der von *Traian* erneuerten Bestimmung des *Tiberius* hervor, wonach ein Provinziale, um zum Senat zugelassen zu werden, mindestens ein Drittel seines Vermögens in italischem Grundbesitz angelegt haben mußte. „Weil“ — so lautet die höchst bezeichnende Begründung — „der Kaiser es für widersinnig hielt, wie es das auch war, wenn Männer, die sich um diese Ehre bewerben, *Rom* und *Italien* nicht als ihr Vaterland, sondern wie Reisende nur als Unterkunft oder Gasthaus betrachten“^{13*}).

Noch viel weniger als der *senatus* kam der *populus Romanus*, das Volk von Rom, für die verantwortliche Führung des Reiches ernstlich in Frage; war es doch unter den obwaltenden Verhältnissen nichts weiter mehr als die Gesamtheit der im Besitz des Bürgerrechts Befindlichen unter der jeweils gerade ortsanwesenden Bevölkerung der einen Großstadt Rom, die nur einen Bruchteil der Gesamtbevölkerung des Reiches darstellte und sich vor der Bevölkerung der zahlreichen anderen Städte hauptsächlich durch einen, der höheren Zahl entsprechenden, höheren Grad der Vermassung und Verpöbelung auszeichnete¹⁴).

^{13*)} „deforme arbitratus, ut erat, honorem petituos urbem Italiamque non pro patria, sed pro hospitio aut stabulo quasi peregrinantes habere“: *Plinius*, Briefe VI, 19, 4. Später unter *Marc Aurel* wurde die Forderung auf ein Viertel ermäßigt (*Hist. Aug. Marc.* 11). Vergleiche die entsprechende Übung bei preußischen Landräten, für die Grundbesitz im Kreise verlangt wurde.

¹⁴⁾ *Fritz Schulz*: „Prinzipien des römischen Rechts“, München 1934, Seite 61: „Diese ganze Entmachtung der *comitien* vollzieht sich langsam und fast unmerklich. Und nicht die Machtgier und Machtfreude eines Alleinherrschers ist dabei das treibende Moment, sondern die Volksversammlung verliert mehr und mehr ihren Sinn, weil sich in ihr nur noch ein kleiner Bruchteil der Bürger des Reichs zusammenfindet, und durchaus nicht die Besten. Eine Volksabstimmung hätte auf die Dauer ihren politischen Sinn nur bewahren können, wenn man von den 'oomitia', dem 'Zusammengehen', der Abstimmung in einer in Rom lokalisierten Volksversammlung, abgesehen und Abstimmungen außerhalb Roms, in Italien und in den Provinzen, zugelassen hätte. *Augustus* hat den von ihm gegründeten Kolonien in Italien das Recht gegeben, zu Haus abzustimmen und die Stimm-

An diesem Mißverhältnis zwischen *populus Romanus* und Reich vermochten auch die bis zu *Caracallas* *constitutio Antoniana* (212 n. Chr.) sich konzentrisch immer mehr erweiternden Bürgerrechtsverleihungen nichts zu ändern¹⁶⁾, da, in Ermangelung der Repräsentationstechnik und des Repräsentationsbegriffs, die politische Ausübung des Bürgerrechts an die persönliche Anwesenheit jedes einzelnen Bürgers in Rom gebunden blieb.

Der einzige universale Repräsentant des Imperiums war unter solchen Umständen der Kaiser selber, der einzige aktionsfähige Machtträger neben ihm das Heer; es fehlte eine imperiale Vertretungskörperschaft und damit jedes verfassungsmäßige Gegengewicht und jede legale Kontrolle: Autokratie, gestützt auf das Heer, gemildert durch Meuchelmord; denn einen Autokraten kann man schlimmstenfalls nur entweder umschmeicheln oder umbringen. „Der Unterschied zwischen dem römischen Reich und modernen Staaten vom gleichen Typus“, schreibt *Michael Rostovtzeff* (früher Petersburg, jetzt Yale) in seiner meisterhaften Darstellung von „Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich“ (Band I, Seite 117), „liegt darin, daß die Zentralregierung des römischen Reiches durch die konstituierenden Teile des Reiches weder gewählt noch beaufsichtigt wurde“. Und er führt, wie ich glaube mit Recht, auch den schließlichen Verfall des Reiches wesentlich mit auf diesen Konstruktionsfehler zurück: „Es ist“, schreibt er (Band II, Seite 324, Anmerkung 32), „für eine unverantwortliche Regierung sehr schwer,

zettel nach Rom zu schicken. Das war ein tastender, zögernder Versuch, aber dabei blieb es auch.“ Der uns bei *Sueton* erhaltene Bericht nennt das wegwerfend „ein ausgeklügeltes Abstimmungsverfahren“ (*“excogitatum genus suffragiorum”*, Augustus 46), und wir können ihm darin nicht Unrecht geben, ob man sich dabei nur auf den antiken Standpunkt der direkten, oder auf den modernen der repräsentativen Demokratie stellen mag.

¹⁶⁾ Wohl aber machten es die fortschreitenden Bürgerrechtsausdehnungen unmöglich, daß die Stadtgemeinde Rom als solche sich als Herrscherin über einem Reich von Untertanen etablierte, und der Bundesgenossenkrieg (91-88 v. Chr.) hat hier der stoischen Theorie sehr wirksam nachgeholfen. Zu diesem ganzen Problembereich vgl. jetzt die vortreffliche Monographie von A. N. *Sherwin-White*: *The Roman Citizenship*, Oxford 1939. Entgegengesetzt verlief die Entwicklung im ersten attischen Seebund, und deshalb läßt sich auch die Stellung des *Augustus* im Römischen Reich mit der Stellung des *Perikles* nur im athenischen Gemeindestaat, nicht im attischen Reich, vergleichen.

Mau sollte gerechterweise nie vergessen, ein wie ungeheures Plus an Demokratie und Humanität dieser Unterschied für Rom im Vergleich zu Athen bedeutet. Auch hierin, wie in so vielem anderen, konnte das Christentum unmittelbar die Erbschaft des Römischen Reiches antreten.

nicht die Interessen des Staates als das alles beherrschende Motiv zu betrachten und nicht den Staat auf Kosten der Gemeinschaft und der Individuen zu 'retten'. Dieses eben geschah im römischen Reiche". Die Absolutheit des Herrschers wurde der Ansatzpunkt, aus dem sich schließlich zwangsläufig die Absolutheit des totalitären Staates entwickelte.

Da eine wirksame Verankerung der Demokratie im Aufbau der Verfassung nicht vorhanden war, lag ihr einziger Rückhalt in der freiwilligen Gesinnung des Herrschers. Diese Gesinnung des „*bono rem publicam et ex utilitate omnium regere*" (*Plinius*, Panegyricus 67, 4; 68, 1; 94, 5) war nicht nur bei *Augustus*, sondern auch noch weiterhin bis *Marc Aurel* in erstaunlich vielen Fällen tatsächlich vorhanden; immerhin aber war das doch nur ein recht prekärer Rückhalt, wie das selbst innerhalb dieser glücklichsten und erfreulichsten Periode Erscheinungen wie *Caligula*, *Nero*, *Domitian* bewiesen. Immer blieb der Untertan darauf angewiesen, „*bonos imperatores voto expetere, qualescumque tolerare*" (*Tacitus*, Histor. IV, 6). Und das Ende, die tiefste Schwerpunktslage, die schließliche Ablösung des labilen durch ein stabiles Gleichgewicht, war eben der theokratische Despotismus asiatischen Gepräges.

IX.

Falls *Caesar*, der *Napoleon* der Römischen Revolution, als der letzte und größte der Diadochen, der wahre Erbe und Testamentsvollstrecker *Alexanders* des Großen, das vorausgesehen hätte und zu den Konsequenzen entschlossen gewesen wäre, würde das seinem politischen Scharfsinn und seiner historischen Größe nur Ehre machen. Wir andren aber müßten seinen Mördern dafür dankbar sein, daß sie uns die mehr als zweihundertjährige Atempause bis 180 n. Chr. verschafft haben, eine der fruchtbarsten und ruhmreichsten Epochen der Weltgeschichte, in der die antike Kultur erst ihre eigentliche Prägung für die Nachwelt erfuhr, und daß nicht, sozusagen, auf *Caesar* unmittelbar *Diocletian* gefolgt ist. *Syme* allerdings (p. 53) hält die diesbezüglichen Nachrichten über *Caesars* weitere Pläne für unglaubwürdig, wie ja überhaupt heute vielfach die beschönigende Tendenz besteht, *Caesar* vom hellenistisch-orientalisierenden Absolutismus fort und möglichst nahe an römische Tradition und damit auch an *Augustus* heranzurücken¹⁶⁾. Die zynische Frivolität, mit der *Caesar*

¹⁶⁾ So besonders *Paul L. Strack*: „Der augusteische Staat“, in der Gemeinschaftsarbeit: Probleme der augusteischen Erneuerung, Frankfurt 1939, Seite

selbst angebliche altrömische Traditionen als Rechtfertigungsgründe bei den Haaren herbeizog¹⁷⁾, sollte uns da doch bedenklich machen. Und die Tatsache, daß die weitere Entwicklung, die er vorweggenommen haben würde, unaufhaltsam in die Richtung jener *Caesar* zugeschriebenen Tendenzen und Pläne drängte, scheint mir ein besonders gewichtiges Argument für ihre Authentizität zu sein. Oder

5-27. Sein polemischer Exkurs „Zum Gottkönigtum *Caesars*“ (Seite 21-27) ist nicht so sehr eine sachliche Untersuchung als ein Plädoyer unter extremster und einseitigster Ausnutzung des forensischen Grundsatzes „in dubio pro reo“. Er erklärt Seite 21 ausdrücklich, das Schweigen der Quellen grundsätzlich und stets zu Gunsten *Caesars* bzw. seiner These auslegen zu wollen, und hält *Caesar* immer dann für exculpiert, wenn *Augustus* (oder gar wenn auch nur *Tiberius* zu Ehren des toten *Augustus*) der von *Caesar* geschaffenen Tradition gefolgt ist. Es war bekanntlich *Caesars* Taktik, zum Beweis seiner „Mäßigung“ immer eine Pferdellänge hinter den „aktivistischen *Caesarianern* im Senat“ (so *Strack*, Seite 27) zurückzubleiben, und dies Spiel mit verteilten Rollen hat sich viel zu oft wiederholt, als daß man an seine Spontaneität glauben könnte. Oder zweifelt jemand daran, daß *Caesar* die Möglichkeit gehabt hätte, diese „aktivistischen *Caesarianer*“ ein für alle Mal zurückzupfeifen, wenn ihm ernstlich daran gelegen gewesen wäre? Im übrigen ist es ein recht bezeichnender Anachronismus, wenn *Strack* *Augustus* völkisch-rassische Motive unterlegt, dann aber doch (Seite 19) mit mißbilligendem Bedauern feststellen muß: „Nach modernen (!) Maßstäben sind diese zur Erhaltung des römischen Volkstums erlassenen Gesetze nur eine Halbheit, weil sie keineswegs ausschließlich rassisch bestimmt sind“.

Es kreuzt sich seltsam, daß gleichzeitig mit diesen Bestrebungen, *Caesar* zu verstofflichen, umgekehrt an einem wichtigen Punkte die denkbar stärkste Veröstlichung des *Augustus* unternommen worden ist. Denn was bedeutet es anderes, wenn aus einem ungestillten Feierlichkeitsbedürfnis *Wilhelm Weber* („*Princeps*, Studien zur Geschichte des *Augustus*“, Band I, Stuttgart 1936) den von *Augustus* zu seiner Grabschrift bestimmten, durchaus weltlichen *index rerum gestarum*, diesen Rechenschaftsbericht von monumentaler römischer Nüchternheit und stolz-bescheidener Humanität (wie *Weber* das auch selbst betont), als *ἱερός λόγος* als Tempellegende eines Gottkaisers, als „Mythos des neuen Gotts“ aufgefaßt wissen will? Dabei lägen doch selbst im Orient die proklamatorischen Königsinschriften der *Achaemeniden*, und insbesondere auch die Grabschrift des *Dareios*, zum Vergleich weit näher, welcher Vergleich jedoch bezüglich des Inhalts die völlige Weltlichkeit der *res gestae* im Gegensatz zu der mazdaistischen Theologie der persischen Texte wiederum ins Licht stellen würde. Auf welche Weise die Provinzialen des Ostens das originale römische *Augustusbild* ihrerseits nachträglich veröstlicht haben, das ist eine andere Frage als die, ob sich *Augustus* selbst, so wie *Caesar*, auf diesen östlichen, hellenistisch-orientalischen Boden stellte, und das in einem zunächst ausdrücklich für Rom bestimmten Text.

¹⁷⁾ So etwa, wenn er seine auffallenden purpurroten Schaffstiefel mit seiner angeblichen Abstammung von den alten Königen von *Alba Longa* rechtfertigte, von denen er zu wissen behauptete, daß sie auch in solchen Juchtenstiefeln einherstolzieren seien (*Cassius Dio* 43, 43, 2; 46, 17, 5; *Festus*, p. 142, s. v. *mulleus*).

sollten wir eine solche Verbundenheit mit dem Geiste der Weltgeschichte eher seinen Verleumdern als *Caesar* selbst zutrauen?

Im Gegensatz nicht nur zu der kleopatralischen Ostorientierung des *Antonius*, sondern auch zu der west-östlichen Synthese *Caesars*, hat *Augustus* eine ausgesprochen abendländisch-westliche Einstellung vertreten, gestützt zugleich auf aftrömisches und althellenisches Kulturerbe. An die Stelle von *Caesars* latinisiertem Hellenismus setzte *Augustus* einen bewußten Klassizismus, eine Schwerpunktverlagerung des Kulturbewußtseins auf die klassische Höhe des 5. Jahrhunderts v. Chr. (die ja auch wir als den steilen Gipfel der gesamten Antike, wenn nicht der gesamten bisherigen Menschheitsentwicklung überhaupt, anerkennen), zurück hinter das, was sich durch *Alexander* und seit *Alexander* entwickelt hatte¹⁸⁾. Und das ohne jeden doktrinären Radikalismus, mit umsichtig verantwortungsbewußter Ruhe und Besonnenheit. Dieser antioientalische Klassizismus und Humanismus, der sich der dennoch stoßweise immer höher schwellenden trüben Flut vom Osten entgegenstemmte — *ex oriente nox* —, war eine geistesgeschichtliche Großtat und für alle weitere Selbstbehauptung und Selbsterneuerung des Abendlandes von fundamentaler Bedeutung.

Die Rücksichtslosigkeit von *Caesars* revolutionärem Radikalismus war im übrigen für seinen Nachfolger eine wesentliche Erleichterung, eine dunkle Folie, gegen die sich seine eigenen unvermeidlichen Traditionsüberschreitungen fast als Konservativismus abhoben. Deshalb hat *Augustus* seinerseits, bei aller ostentativen Verehrung für seinen Adoptivvater, den Abstand stark betont. So insbesondere in dem berühmtesten Satz der *res gestae Divi Augusti* (c. 34), der im Monumentum Ancyranum erst auf Grund des Monumentum Antiochenum (jetzt gleichfalls in Ankara) richtig ergänzt werden konnte: „*post id tempus (27 v. Chr.) auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nihilo amplius habui quam ceteri qui mihi quoque in magistratu collegae fuerunt*“. Dieser Satz ist eine Selbstverteidigung gegen den gespenstisch drohenden Geist des *Brutus*, und zwar, wie mir scheint, eine im wesentlichen gelungene. Tatsächlich ist für *Augustus* kein neues transrepublikanisches Amt geschaffen worden. „*ἀρχὴν οὐδεμίαν παρὰ τὰ πάτρια ἔθη δεδομένην ἀνεδεξάμην*“ (c. 6). Wie seiner-

¹⁸⁾ Daher z. B. auch seine Ablehnung des zwar äußerst talentierten und lebenswürdigen, aber ausgesprochen hellenistisch-alexandrinischen *Ovid*; weder unter *Caesar*, noch unter *Antonius* hätte *Ovid* in die Verbannung zu gehen brauchen.

zeit *Perikles*, den übrigens *Cicero* auch *Princeps* nennt¹⁹⁾, hat ihm die überlieferte Verfassungsform als Rechtsgrundlage für eine freilich weit darüber hinausgreifende Wirksamkeit genügt: „λόγῳ μὲν δημοκρατία, ἔργῳ δὲ ὑπὸ τοῦ πρώτου ἀνδρός ἀρχή“ wie *Thukydides* (II, 65, 9) es in seiner Würdigung des *Perikles* formuliert. Daß die alten republikanisch-oligarchischen potestates in ihren beliebigen jährlich wechselnden Besetzung den Aufgaben einer neuen Zeit nicht entfernt mehr gewachsen waren, hatte sich längst erwiesen. Wie stets in solchen Zeiten, hatte sich die allgemeine Sehnsucht, die in *Vergils* IV. Ekloge ihren gültigen Ausdruck fand, der Erwartung eines charismatischen Erlösers zugewandt. Es war ein besonderes Glück, daß diesmal der Erfüller dieser Sehnsucht nicht, wie so oft, als „großer Ruiniierer“, als Zerstörer der überlieferten Formen, sondern als ihr Erhalter und innerhalb ihrer sich betätigte, daß er sich nicht gekommen glaubte, das väterliche Gesetz aufzulösen, sondern es mit zeitgemäßem Inhalt zu erfüllen.

Und wenn auch *Syme* wieder bemängelt (p. 523), daß *Augustus* in den *res gestae* gerade die für ihn wichtigsten Rechtsgrundlagen, die *tribunicia potestas* und das *imperium proconsulare maius*, nicht ausdrücklich nennt, so hat das offenbar darin seinen Grund, daß er sie mehr als leidige Notwendigkeiten, denn als etwas besonders rühmenswertes ansah, ohne daß man deshalb geradezu das *beneficium* des „de mortuis nil nisi bene“ für diese Grabschrift in Anspruch zu nehmen brauchte, wie es *Hermann Dessau* in seinem wichtigen Aufsatz „*Mommsen und das Monumentum Ancyranum*“ (*Klio*, Leipzig 1928, Band 22, Seite 261-288, insbesondere 270¹⁾) tut. Auf jeden Fall will der Text dem Nachruhm seines Verfassers dienen, „ὅς μήτε τὰ γινόμενα τῷ χρόνῳ ἕξιπλά γένηται, μήτε ἔργα μεγάλα καὶ θωμαστὸ ἀνελῶ γένηται“ es bestand für ihn keinerlei Veranlassung oder Verpflichtung, Dinge zu erwähnen, die er selbst nicht als rühmenswert ansah.

Diese auf den Nachruhm gerichtete Absicht der *res gestae* war aber auch nicht etwa ein Ausfluß bloßen individuellen Ehrgeizes, sondern ein wohlüberlegter Akt weitblickender staatsmännischer Fürsorge für die Zukunft des Imperiums. Diese letztwillige Anrede an

¹⁹⁾ Und zwar gleichfalls auf Grund seiner *auctoritas*: *Cicero*, *de re publica* I, 16, 25: „*Pericles ille, et auctoritate et eloquentia et consilio princeps civitatis suae*“. Man könnte mit Recht von einem Principat des *Perikles* sprechen, wie denn überhaupt *Perikles* die griechische Parallelerscheinung zu *Augustus* ist. Wie schade, daß *Plutarch* nicht wie *Caesar* neben *Alexander*, so *Augustus* statt des *Fabius Cunctator* neben *Perikles* gestellt hat.

den consensus universorum sollte als politisches Testament und programmatisches Vermächtnis nach dem Willen des *Augustus* offensichtlich dazu dienen, seine auctoritas als das wichtigste und stärkste Band der Einheit und Dauer des Reichs über seinen Tod hinaus lebendig zu erhalten, ut maneat in vestigio suo fundamenta rei publicae quae iecit, und tatsächlich haben insbesondere seine nächsten Nachfolger bis *Domitian* (ermordet 96 n. Chr.) im wesentlichen "ex auctoritate eius" regiert und von diesem Erbe gelebt (wie später die *Severae* von dem der *Antonine*), trotzdem einige von ihnen es in unverantwortlicher Weise vergeudet. Aber auch weiter bis zum Ende des Reiches bildete die feierliche und verpflichtende Erinnerung an den großen Begründer der *pax Romana* eines der wichtigsten pignora imperii.

Im Dienste des gleichen säkularen Zweckes steht übrigens auch, auf genau das gleiche Ideal ausgerichtet, das offizielle statuarische Porträt des *Augustus*, der *Prima-Porta*-Typus, „diese durchschlagende, für die Nachwelt bestimmte und sicher vom Kaiser selbst sanktionierte Prägung seines Bildnisses“, „not as he was in life, but as the visible embodiment of the benignity and moderation of the roman rule“ (*H. P. L'Orange*, Ein unbekanntes *Augustus*-Bildnis, „*Dragma Martin P. Nilsson*“, Lund 1939, Seite 290, und *E. H. Swift*, *American Journal of Archaeology* 1921, vol. II/25, p. 152). Ein ins einzelne durchgeführter Vergleich der tendenziellen Züge dieses Porträts und der *res gestae* würde lohnen; die *res gestae* sind gleichsam ein für die Nachwelt bestimmtes historisches Selbstbildnis, ein Idealporträt in Worten.

Auch bei den im Text der *res gestae* nicht ausdrücklich erwähnten Ämtern handelte es sich der Form nach um legale traditionelle republikanische Amtsbefugnisse, die als solche nicht über das hinausgingen, was auch andere Inhaber der gleichen Ämter durch sie an *potestas* erhielten. Die Punkte, an denen dabei gewisse gesetzliche Einschränkungen sachgemäß außer Kraft gesetzt werden mußten, beschränkten sich streng auf das Mindestmaß des schlechterdings Unvermeidlichen, im schärfsten Gegensatz zu der souveränen Unbekümmertheit, mit der *Caesar* bei jeder Gelegenheit Gesetz und Herkommen bei Seite geschoben hatte. Im übrigen aber beruhte auch in diesen Fällen das Mehr an *potentia* auf der persönlichen auctoritas gerade dieses Amtsinhabers, wie es ja auch sonst stets von der Persönlichkeit des Inhabers abhängt, was er aus dem ihm übertragenen Amte zu machen versteht.

Statt sich weitere formelle und eben deshalb notwendigerweise scharf begrenzte und zeitlich befristete Amtsbefugnisse in den traditionellen staatsrechtlichen Formen übertragen zu lassen — andererseits aber doch auch unter möglichster Vermeidung der allzuleicht monarchisch wirkenden Lebenslänglichkeit des Amtes —, hat es *Augustus* mehr und mehr vorgezogen, lieber den materiellen Auftragsinhalt auf seine *auctoritas* zu übernehmen ²⁰). *Auctoritas* setzt auf Seiten der sich ihr Beugenden freiwillige Anerkennung und Hingabe voraus. Das ist das "per consensum universorum" ("communi consensu" auf Münzen), von dem der gleiche Abschnitt des Rechenschaftsberichts (c. 34) spricht ²¹), nicht ein einmaliger ausdrücklicher Akt — obwohl er natürlich bei Gelegenheit auch in solchen Akten Ausdruck finden konnte —, sondern das weit wichtigere formlose "plébiscite de tous les jours", auf dem, nach einer glücklichen Prägung von *Ernest Renan* (1823-1892) ²²), letzten Endes jede Staatsautorität beruht ^{22*}).

Fritz Schulz (früher Berlin, jetzt USA.) betont in seinen ausgezeichneten „Prinzipien des römischen Rechts“ (München 1934, Seite 15), daß das römische Recht, oberhalb und unterhalb seiner strengen Normen, eine höchst lebendige und inhaltsreiche Sphäre außerrechtlicher Beziehungen voraussetzt. Dieser außerrechtlichen Sphäre gehört ebenso die *auctoritas principis* an, wie der zu ihr

²⁰) *Premierstein* neigt dazu, diesen entscheidend wichtigen polaren Gegensatz, an dessen Feststellung er selbst in so verdienstvoller Weise beteiligt war, doch wieder zu verwischen und auch die Sphäre der *auctoritas* zu formalisieren. Dagegen mit Recht *Lothar Wickert*: „Klio“, Leipzig 1939, Band 32, Seite 332, und ebenso *Kahrstedt*.

²¹) Dazu *Hans Ulrich Instinsky*: *Consensus universorum*, Hermes, Berlin 1940, Band 75, Seite 265-278.

²²) Qu'est-ce qu'une nation? Conférence faite en Sorbonne le 11-3-1882, Discours et conférences, Paris s. a., p. 307.

^{22*}) Vgl. *Rousseau*: *Contrat social* (1762), livre II, chapitre 12, alinéa 5: "A ces trois sortes de lois il s'en joint une quatrième, la plus importante de toutes, qui ne se grave ni sur le marbre, ni sur l'airain, mais dans les coeurs des citoyens, qui fait la véritable constitution de l'Etat; qui prend tous les jours de nouvelles forces; qui, lorsque les autres lois vieillissent ou s'éteignent, les ranime ou les supplée, conserve un peuple dans l'esprit de son institution, et substitue insensiblement la force de l'habitude à celle de l'autorité. Je parle des moeurs, des coutumes, et surtout de l'opinion; partie inconnue à nos politiques, mais de laquelle dépend le succès de tous les autres; partie dont le grand législateur s'occupe en secret, tandis qu'il paraît se borner à des réglemens particuliers, qui ne sont que le cintre de la voûte, dont les moeurs, plus lentes à naître, forment enfin l'inébranlable clef".

complementäre consensus universorum. *Augustus'* wahrhaft überlegene staatsmännische Weisheit bewies sich gerade darin, daß er die sachnotwendige Entwicklung neuer politischer Strukturen aus dem Bereich starrer Rechtsformen so viel wie möglich in diese bildsame Sphäre verlegte²³⁾.

Von der Republik hat *Augustus* doch wohl alles wiederhergestellt und konserviert, was noch irgendwie lebensfähig, ja was überhaupt nur noch realiter oder formaliter vorhanden war. Daß dabei mehr von der Fassade als vom Inneren übrig blieb, war nicht seine Schuld, und auch die Fassade hatte ihre Schönheiten. Übrigens handelt es sich hier und in ähnlichen Fällen gar nicht nur um den groben Gegensatz zwischen äußerem Schein und innerer Wirklichkeit, sondern vor allem auch um den Geist, in dem die innere Wirklichkeit der tatsächlichen Machtverhältnisse gehandhabt wird. Die „Fassade“ kann dann Ausdruck dieses Geistes sein und als solcher doch noch an einer

²³⁾ Diese außerrechtliche Sphäre, die das Recht rings umgibt, in die das Recht eingebettet liegt, das, was **Dietrich Schindler** („Verfassungsrecht und soziale Struktur“, Zürich 1932, Seite 92-103) die „ambiance“ des Rechtes nennt, sie ist es ja zugleich, die das formelle Recht erst gebildet und als festes Konkrement aus sich ausgeschieden hat, wie die Schnecke ihr Haus oder wie der Krebs seine Schale. Aus dieser Sphäre der Wertgefühle und Wertungen, des Rechtsgefühls und des Rechtsbewußtseins, des „ungeschriebenen Gesetzes“, der „fleischernen Tafeln“, kann auch jederzeit neues Recht hervorgehen, ausgeschieden werden. Handelt es sich dabei um die erstmalige rechtliche Regelung des betreffenden Teilgebietes, so ist der Vorgang verhältnismäßig einfach. Muß und soll aber altes Recht durch neues ersetzt werden, so entstehen in aller Regel Zusammenstöße, Konflikte, Kämpfe, und die förmliche Änderung überkommenen Rechtes bedeutet stets auch eine Erschütterung der Rechtssphäre überhaupt, da das andrängende neue Recht an dem alten Recht gemessen stets Unrecht ist, und also Unrecht zu Recht und Recht zu Unrecht gemacht werden muß. Ein beliebtes Mittel, dies zu vermeiden, ist die abändernde und anpassende Interpretation, die Umauslegung, auch sie nicht ohne Bedenken, und anwendbar im allgemeinen nur, wenn es sich um langsame, unmerkliche Wandlungen handelt, nicht aber, wenn, wie in unserem Fall, ein großer, bereits überfällig gewordener Schritt auf einmal getan werden muß.

Ein anderes, und, wie mir scheint, besonders elegantes Verfahren, das unter diesem Gesichtspunkt auch systematische Würdigung verdiente, ist eben das von *Augustus* auf dem Gebiete des Verfassungsrechtes angewandte, das, um den harten Zusammenstoß zwischen alten und neuen Rechtsformen zu vermeiden, den Prozeß der Neubildung in die Ambianz verlegt, und hier, aus neuer, zunächst formloser Übung von unmittelbar einleuchtender Sachangemessenheit, sich allmählich neue Formen bilden und verfestigen läßt, während die alten, ohne ausdrückliche Derogation, einer langsamen Schrumpfung ihres Inhalts und ihrer Bedeutung überlassen bleiben.

höheren Wirklichkeit teilhaben, und so war es hier. Entgegen der *Maxime*, das, was fallen will, auch noch zu stoßen, ging *Augustus* sogar so weit, und das macht seiner staatsmännischen Überlegenheit besondere Ehre, selbst unzweideutig Überlebtes und Morsches nicht gewaltsam zu beseitigen, sondern seine Abtragung den unmerklich wirkenden Kräften der Zeit, sozusagen der natürlichen Verwitterung, zu überlassen. Nach jenem Wahlspruch eines schöpferischen Konservativismus: „Erhalten, um auf historischer Grundlage fortzubauen, bis das Neue selbst wieder zur historischen Grundlage der Zukunft geworden ist“²⁴⁾.

X.

Wie *Syme* an den alten *Pollio* anknüpft, mit einer Unmittelbarkeit und Lebendigkeit, wie wir es sonst nur bei der Anknüpfung an einen Lehrer aus der unmittelbar vorhergehenden Generation gewöhnt sind, so nimmt er an zahlreichen und wichtigen Stellen seines Buches Sätze und ganze Abschnitte aus den beiden größten römischen Historikern, *Sallust* (ca. 86-35 v. Chr.) und *Tacitus* (ca. 55-120 n. Chr.), in wörtlicher Übersetzung, ohne Anführungsstriche, unmittelbar in seinen Text auf. Das ist eine Art der Benutzung von Vorgängern, die im Altertum allgemein üblich, aber seitdem streng verpönt war. Freilich müssen wir den antiken Autoren solche wörtliche Übernahmen, die wir, da sie ohne Quellenangabe geschehen, als Plagiat zu beurteilen geneigt sind, stets erst mit komplizierten, fast kriminalistischen Methoden nachweisen, während *Syme* als wackerer Philologe selbstverständlich seine Quellenstellen stets auch im lateinischen Originalwortlaut und mit genauer Stellenangabe als Fußnoten unter den Text setzt, sodaß wir die höchst geistvolle Kunst und Kraft bewundern können, mit der hier Fremdes geradezu transplantiert ist: ohne diese Fußnoten würde kein Mensch bemerken, daß es nicht *Symes* eigene Formulierungen sind, was andererseits natürlich auch eine geistige und stilistische Kongenialität von *Symes* eigenständiger, höchst lebendiger und scharf profilierender Schreibweise mit jenen bedeutenden Historikern beweist. Auf jeden Fall ergibt sich auf diese Weise eine ungeheure Verlebendigung und Vergegenwärtigung der so unmittelbar in heutige Zusammenhänge

²⁴⁾ Formulierung von Wilhelm Heinrich Riehl (1823-1897), nach Eberhard Gottlieb: „Wilhelm Heinrich Riehl“, Preußische Jahrbücher, Berlin 1898, Band 92, Seite 4. Den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich meinem Sohn Dankwart Rüstow.

eingefügten antiken Texte. Außerdem können wir daraus auch lernen, wie jene antike, uns inzwischen fremd gewordene Übung ursprünglich gemeint war.

Wir sind ja überhaupt, wenn nicht alles täuscht, in einer erstaunlichen und überraschenden Wiederannäherung an die antiken Quellen unserer Kultur und unserer Geistigkeit begriffen. Der Weg unserer Entwicklung scheint uns an einen Punkt geführt zu haben, von dem aus plötzlich nach rückwärts in überwältigender Klarheit und Nähe jene Gebirgslandschaft vor uns liegt, aus der wir vor Jahrtausenden aufgebrochen sind, und die uns inzwischen mehr und mehr entrückt und verdeckt gewesen war. Auch *Symes* Buch ist ein schöner Beweis solcher neuen Nähe und Unmittelbarkeit.

Prof. Dr. Ziyaeddin Fahri Fındıkoğlu: Einführung in die Soziologie. (Soziologische Vorlesungen, Band I.)—Istanbul (Gençlik Kitapevi) 1944. — pp. 136. — Prix: Lts. 1,50.

Prof. Dr. *Fındıkoğlu*, dessen Tätigkeit in den letzten 10 Jahren vornehmlich Problemen der Rechtssoziologie zugewandt war, hat dankenswerterweise den ersten Band seiner, in der Rechtsfakultät gehaltenen Vorlesungen unter dem Titel „Einführung in die Soziologie“ veröffentlicht.

Wie der Verfasser auf S. 13 hervorhebt, stellt die Rechtssoziologie in gewisser Hinsicht nicht etwas Neues in unserem Lande dar, namentlich wenn man auch die in der Zeit der vorwissenschaftlichen Soziologie entstandenen „Fikih“ Systeme berücksichtigt. Eine als wissenschaftliche und positive Soziologie anzusprechende Rechtssoziologie entstand jedoch bei uns erst unter dem Einfluß der *Durkheim*-Schule. Eine bedeutsame Rolle in der türkischen Rechtssoziologie spielte namentlich *Ziya Gökalp*, der als erster die Auffassungen der europäischen Soziologie auf seine wissenschaftlichen Untersuchungen anwandte. Die von diesem Autor 1915-16 an der Istanbuler Universität gehaltenen rechtssoziologischen Vorlesungen sind in fragmentarischer Form veröffentlicht worden. Seit zehn, fünfzehn Jahren hat sich auch die türkische Zeitschriftenliteratur

mit rechtssoziologischen Problemen zu beschäftigen begonnen. Fakultäten und Hochschulen, in deren Unterricht die Rechtswissenschaft eine Rolle spielt, haben ihrem Unterrichtsprogramm soziologische Vorlesungen eingegliedert, wobei speziell die Erörterung rechtssoziologischer Fragen unter dem Einfluß der von *Ziya Gökalp* begründeten Tradition stand (S. 26).

Auch Prof. *Fındıkoğlu's* „Einführung“ stellt u. E. eine Frucht jener Tradition dar. Der Verfasser erörtert zunächst in einer Einleitung die Beziehungen zwischen Recht und Soziologie, um dann im ersten Kapitel die Untersuchung der eigentlichen Rechtssoziologie zu beginnen. Diese enthält eine Schilderung der Entwicklung dieser Disziplin in Frankreich, Deutschland und der Türkei, eine Untersuchung der den Gegenstand der Rechtssoziologie bildenden Probleme sowie der Ganzheits- und Kausal-Probleme der Rechtssoziologie, des Verhältnisses von Denken und Aktion sowie Ausführungen über die „Kunst der Gesetzgebung“. Besondere Aufmerksamkeit wird dem „Kodifikationsproblem“ zugewandt und der Dienste gedacht, die die Soziologie vor, während und nach der Kodifikation leistet.

Das zweite Kapitel des Buches ist einer Betrachtung der soziologischen Doktrinen gewidmet. Unter Erweiterung des berühmten „Drei-Stadien-Gesetzes“ *A. Comte's* gibt *Fındıkoğlu* eine Typologie der soziologischen Doktrinen und einen schematischen Abriss ihrer Geschichte, wobei er zu dem Ergebnis gelangt, daß die moderne Soziologie in realistisch-relativistischer Betrachtung die Gründe der gesellschaftlichen Phänomene nicht lediglich in geographischen, organischen oder psychologischen Tatsachen, sondern in den, auch den „consensus oder die Gestalt“ jener beinhaltenden gesellschaftlichen Realitäten und Ereignissen erblickt. Der über eine ausgedehnte Literaturkenntnis verfügende Verfasser behandelt im übrigen in diesem Kapitel die Auffassungen und Theorien französischer (*Comte, Le Play, Tarde, Ribot, Durkheim* usw.), deutscher (*Rosenberg, v. Wiese, Simmel, Marx*) und anglo-amerikanischer (*Westermack, Carlyle, Giddings, Cooley, Mac Dugall* usw.) Soziologen einerseits, die von Autoren, die zum islamisch-türkischen Kulturkreis gehören, wie *Ibni Haldun, Naima, Ziya Gökalp, Mehmet Izzet*, andererseits. Auch so bedeutsame Fragen wie die neuen Probleme der Gestaltsoziologie, das Judenproblem, Determinismus und Willensfreiheit sowie das Problem der „großen Männer“ werden einer interessanten Erörterung unterzogen.

Am Schluß dieses kurzen Überblicks möchten wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß der „Einführung“ in Bälde die in Aussicht ge-

stellten weiteren Bände der „Soziologischen Vorlesungen“ des Verfassers folgen mögen.

Safa S. Erkin

Erich Welter: Der Weg der deutschen Industrie. —
Frankfurt (Societätsverlag) 1943. — pp. 213.

Im Mittelpunkte dieses bemerkenswerten Buches über die deutsche Industrie stehen Fragen ihrer inner- und zwischenbetrieblichen Organisation sowie Rationalisierungsprobleme, wobei den staatlichen Lenkungsmaßnahmen besondere Beachtung gewidmet ist.

Welter sucht das neue Verhältnis des Staates zur deutschen Industrie als „Partnerschaft“ zu kennzeichnen. Aber eine solche Charakterisierung ist angesichts der überragenden Position des einen Beteiligten doch nur teilweise zutreffend. Daß der „Partner“ Staat heute oft mehr als die Hälfte der Industriegewinne durch Besteuerung in Anspruch nimmt, ist dabei nicht einmal so entscheidend, denn Art und Maß der deutschen Gewinnbesteuerung unterscheiden sich nicht grundsätzlich von dem, was auch in England, Amerika usw. zu beobachten ist. Wichtiger ist, daß das Was, Wie und Wo der Industrieproduktion heute nicht mehr, wie zur Zeit der kapitalistischen Marktwirtschaft, von dem sich ausschließlich an Rentabilitätsabwägungen orientierenden Industriellen, sondern vom Staat bestimmt werden, dessen diesbezügliche Entscheidungen in erster Linie von aktuellen politisch-militärischen Bedürfnissen beeinflußt sind. Richtig ist allerdings, daß der Staat sich bei seiner Lenkung der Industrie in weitem Maße auch industrieller Selbstverwaltungsverbände bedient, wobei diesen jedoch im wesentlichen nur die Aufgabe zufallen dürfte, für eine zweckmäßige Durchführung der vom Staat dekretierten Maßnahmen Sorgen zu tragen. Am deutlichsten wird das Neue der deutschen Industriepolitik vielleicht bei der „räumlichen Industrielenkung“ (siehe S. 152 ff.). „Die Gründung einer Fabrik, die früher Privatsache war, ist im allgemeinen Be-

wußtsein... zu einer öffentlichen Angelegenheit geworden“ (S. 156-7). Daß dabei die Standortsfragen gegenwärtig entscheidend von militärischen Erwägungen (Fliegerangriffsgefahr!) bestimmt werden, versteht sich von selbst. Für die Zukunft aber kommen nach Ansicht des Verfassers auch andere Überlegungen in Betracht, die es erwünscht erscheinen lassen, einer übermäßigen Zentralisation der Industrie vorzubeugen. Was *Welter* in diesem Zusammenhang über die Notwendigkeit sagt, im Interesse einer gesunden Agrar- und Sozialpolitik zu einer „Entballung“ der Grosstädte und Industrieregionen zu gelangen, stimmt weitgehend mit dem überein, was in neuerer Zeit auch von anderer Seite gefordert worden ist (vgl. insbesondere *Röpke*: Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart, Zürich 1942). Eine ähnliche Übereinstimmung besteht auch hinsichtlich der Überzeugung, daß die wirtschaftliche Überlegenheit des — aus vielen Gründen als unerwünscht betrachteten — Großbetriebs weit überschätzt wird und daß Spezialisierung und Massenproduktion im Klein-(!) und Mittelbetrieb häufig ebenso gut erfolgen könnten wie im Großbetrieb (siehe S. 130 ff.). Damit scheint mir nun allerdings in Widerspruch zu stehen, daß es im Zeitalter des Vorranges der Rüstungsproduktion „manchmal unvermeidlich (ist), Betriebe mit einer Gefolgschaft von gleich zehntausend Mann und sogar noch mehr neu entstehen zu lassen“ (S. 166). Denn warum sollten derartige „Massenbetriebe“ unvermeidlich sein, wenn Klein- und Mittelbetriebe ebenso wirtschaftlich wie sie arbeiteten?

Besonderes Interesse beanspruchen die Ausführungen des Verfassers über die neueren innerbetrieblichen Rationalisierungsmaßnahmen der deutschen Industrie, unter denen die sogenannten „Refa-Lehre“ (Refa = Reichsausschuß für Arbeitsstudien) einen hervorragenden Platz einnimmt (siehe S. 95 ff.). Weitgehend handelt es sich dabei um Maßnahmen und Methoden, wie wir sie bereits seit längerem aus den USA. kennen, und ähnlich wie dort vor 15 Jahren scheint nunmehr auch in Deutschland ein unbegrenzter Optimismus bezüglich der Auswirkungen und weiteren Möglichkeiten der Maschinisierung zu herrschen; ist doch nach *Welter* (S. 94) „eine Maschinisierungsfreudigkeit zu verzeichnen, die nirgends mehr auf Hemmungen stößt und nur noch durch die praktischen Beschäftigungsmöglichkeiten begrenzt ist“. Es bleibt abzuwarten, ob dieser, weitgehend durch den gegenwärtigen Arbeitermangel ausgelöste Optimismus sich auch dann noch als berechtigt erweisen wird, wenn mit Kriegsende und Demobilisation eine Änderung der Arbeitsmarktlage eintritt. Dann wird auch die Frage erneut zu überprüfen sein,

ob die außerordentlich weitgetriebene Rationalisierung der Arbeitsvorgänge durch Zeitaufnahmen, Arbeitsstudien, Fließband usw. — trotz der S. 180 ff. angeführten Maßnahmen zu „sozialer Betriebsgestaltung“ — nicht doch nachteilig auf Arbeitspsychologie und -physiologie wirkten und der Realisierung des Programms, das *Welter* mit dem Schlagwort „Von der Nummer zum Menschen“ kennzeichnet (S. 189), entgegensteht.

Vieles, was in dem *Welterschen* Buche — besonders auch in dem „Europäische Perspektiven“ überschriebenen Nachworte — steht, ist zu stark politisch-weltanschaulich bedingt, als daß hier eine Auseinandersetzung möglich wäre, und anderes fließt aus der Hypothese eines bestimmten Kriegsausgangs, wie etwa die vorweggenommene Ausbeutung der „Bodenschätze der ehemaligen Sowjetunion“ (S. 199). Aber auch diese Ausführungen sind von hohem Interesse, zeugen sie doch, wie man sich in Deutschland den künftigen „Weg der Industrie“ vorstellt.

Prof. Dr. F. Neumark

Ahmet Ali Özeken (Dozent an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Istanbul): *Probleme der Gründungsfinanzierung im Rahmen der Leitung und Verwaltung der Betriebe.* — Istanbul 1944.

In unserem Lande nehmen betriebswirtschaftliche Untersuchungen einen noch verhältnismäßig geringen Raum ein. Keinesfalls stehen ihre Zahl und ihr Umfang im Verhältnis zu der Bedeutung, die der Betriebswirtschaftslehre sowohl für die Erkenntnis wirtschaftlicher Erscheinungen als auch für das praktische Wirtschaftsleben zukommt. (Wir sehen dabei von einigen wertvollen Veröffentlichungen auf dem Gebiete der praktischen Buchhaltung ab).

Man kann deshalb sagen, daß jede neue betriebswirtschaftliche Arbeit wie ein willkommener Gast begrüßt wird. Bei der vorliegenden Arbeit ist die Begrüßung besonders herzlich, weil sie aus der Feder eines pädagogisch besonders begabten Kollegen kommt. Genau so wie seine Vorlesungen, atmet die Arbeit Frische und Leben, ohne dabei die wissenschaftlichen Belange zu vernachlässigen.

Der Verfasser stellt die Gründungsfinanzierung in den Rahmen der mit dem Betriebsaufbau und der Betriebstätigkeit zusammenhängenden Fragen. Damit erleichtert er es dem Leser, die Bedeutung der Probleme, die Gegenstand der Arbeit sind, sofort ohne Schwierigkeit zu erkennen. Auch innerhalb der Arbeit wird immer wieder versucht, Beziehungen zu den dem fachkundigen Leser, aber auch dem Studenten schon bekannten Begriffen wie z. B. Kapitalbeschaffung, Eigenkapital, Fremdkapital, Betriebsumfang, Anlage- und Umlaufkapital herzustellen.

Der als „Einleitung“ bezeichnete erste Abschnitt versucht, was mir sehr wichtig erscheint, die Grundlagen zu geben, aus denen die Probleme der Gründungsfinanzierung organisch herauswachsen. Dabei ist hervorzuheben, daß diese Darlegungen, wie übrigens auch spätere, nicht allein für die Aktiengesellschaft gelten, sondern auch jede andere Unternehmensform berücksichtigt wird.

Auch ist die Einseitigkeit vermieden, lediglich Finanzierungsfragen der Industrie zu berücksichtigen. Es ist dies besonders zu begrüßen, da — z.B. in der deutschen Literatur — Aktiengesellschaft einerseits, Industrie andererseits eine gewisse Vorzugsstellung bei der Bearbeitung genießen.

Die Ausführungen über maximale und minimale Betriebsgröße, besser gesagt Betriebsumfang sind sehr lesenswert. Vielleicht verdienen in diesem Zusammenhang auch die Kostenverhältnisse einige Berücksichtigung. Das will sagen: ein Betrieb mit vorwiegend proportionalen Kosten tendiert nicht zum Großbetrieb, während umgekehrt ein solcher mit einem verhältnismäßig großen Etat an festen Kosten die Tendenz zum Großbetrieb in sich trägt. Dazwischen liegen noch eine Reihe feiner Nuancen. Mir scheint es, daß eine solche Betrachtung vor allem für die Bestimmung der *optimalen* Betriebsgröße wichtig ist.

Im zweiten Hauptabschnitt werden Höhe und Zusammensetzung des Eigenkapitals und die Wege seiner Beschaffung gezeigt. Hier erfahren wir u. a., welche Bedeutung die einzelnen Teile des zu beschaffenden Kapitals besitzen und auch welche Wichtigkeit ihnen bei der Berechnung zukommt. Bei diesen Betrachtungen ist die Unterscheidung zwischen Anlage- und Umlaufkapital ihrer Wichtigkeit entsprechend angewandt worden. Ebenfalls ist die Frage der Reserven behandelt. Besonders instruktiv wird dieses Kapitel durch die Heranziehung zweier praktischer Beispiele. Das eine behandelt eine Fabrik, die Massenartikel herstellt, das andere einen sogenann-

